



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Ruth Waldmann, Doris Rauscher, Margit Wild, Christian Flisek, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Müller, Arif Taşdelen, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Martina Fehlner, Harald Güller, Volkmar Halbleib, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Markus Rinderspacher, Florian Ritter, Stefan Schuster** und **Fraktion (SPD)**

### **Haushaltsplan 2023;**

**hier: Schlichtungsstelle beim Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung  
(Kap. 10 05 TG 78 - 79)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2023 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Kap. 10 05 (Allgemeine Bewilligungen – Arbeit und berufliche Bildung, berufliche und soziale Rehabilitation) wird der Ansatz in der TG 78 - 79 (Maßnahmen, Dienste und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, insbesondere der beruflichen, sozialen und medizinischen Rehabilitation) von 32.904,0 Tsd. Euro um 141,9 Tsd. Euro auf 33.045,9 Tsd. Euro erhöht.

### **Begründung:**

Die zusätzlichen Haushaltsmittel werden für die Einrichtung einer Schlichtungsstelle beim Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung verwendet (vgl. Drs. 18/7624 und Drs. 18/20029).

Eine Schlichtungsstelle kann und soll unabhängig und neutral die Belange von Menschen mit Behinderung vertreten. Sie verfügt über breites Wissen hinsichtlich der spezifischen Bedarfslagen der verschiedenen Behinderungsformen. Die Schlichtungsstelle ist ein niederschwelliges Angebot zur Wahrnehmung der Rechte aus dem Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG). Die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten sind nicht ausreichend, da die Betroffenen sich häufig scheuen, den aufwändigen Klageweg zu beschreiten. Die Schlichtungsstelle ist ein kostengünstiger Mechanismus zur Streitbeilegung, wie er auch in anderen Rechtsgebieten immer häufiger verwendet wird. Auf Bundesebene hat sich die Einrichtung einer Schlichtungsstelle in § 16 Behindertengleichstellungsgesetz bewährt. Es ist nicht einzusehen, dass die Schlichtungsstelle auf Bundesebene nur tätig werden darf, wenn es um Handeln der Bundesverwaltung geht, es gleichzeitig für Maßnahmen der Landes- oder Kommunalverwaltungen aber keine Anlaufstelle gibt.

Die Schlichtungsstelle wird mit neutralen schlichtenden Personen besetzt und hat eine Geschäftsstelle. Für die Geschäftsstelle sind zwei Beamtinnen oder Beamte in BesGr. A 13 mit einem jährlichen Stellengehalt von je 73,7 Tsd. Euro sowie zwei Beamtinnen oder Beamte in BesGr. A 7 mit einem jährlichen Stellengehalt von je 43,2 Tsd. Euro vorgesehen. Für das Verfahren der Schlichtungsstelle inkl. der erforderlichen Sitzungsgelder sind jährlich 50,0 Tsd. Euro vorgesehen. Die geforderten Mittel stellen die Finanzierung ab 01.07.2023 sicher.